

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
der Technischen Hochschule Rosenheim
am Standort Burghausen**

Vom 4. Juli 2016

Lesbare Fassung
In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1a
Versagung der Immatrikulation

~~Die Immatrikulation wird versagt, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.~~

§ 2
Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Betriebswirt (Bachelor of Arts) befähigt werden.

(2) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Unterstützung des Managements auf allen betriebswirtschaftlichen Gebieten
- Übernahme von Führungsaufgaben
- selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten

Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

~~Zusätzlich verbindet der Studiengang die betriebswirtschaftliche Themengebiete mit dem Studium technisch-orientierter Module. Diese Zusatzqualifikation eröffnet den Studierenden eine~~

~~interdisziplinäre Sichtweise auf technische Fragestellungen.~~

(3) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

~~Betriebswirte mit dem Kompetenzprofil eines B.A. in Betriebswirtschaftslehre mit Management und optionaler Technikerorientierung können besonders in folgenden Bereichen eingesetzt werden: Controlling, Finanzwesen, Personalwesen, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Marketing oder Technischer Einkauf / Vertrieb, Produktmanagement und Key Account Management.~~

~~(4) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche~~

~~— Wissenschaftliche Befähigung~~

~~— Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen,~~

~~— Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.~~

(4) Der Studiengang kann auch in den dualen Varianten als praxisintegrierendes „Studium mit vertiefter Praxis“ oder als ausbildungsintegrierendes „Verbundstudium“ studiert werden.

~~(5) Die Gestaltung des Stundenplans ermöglicht optional eine stark praxisorientierte Variante. Diese basiert auf einem Wochenmodell, in dem feste Zeitfenster geschaffen werden, in denen die Studierenden bei Unternehmen tätig werden können. Studierende, die diese Variante wählen, sollen das Praxissemester sowie die Bachelorarbeit im Unternehmen absolvieren bzw. schreiben. Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, Prüfungsstudienarbeiten an den Themen der Unternehmen zu orientieren. Der reguläre Studiengang wird auch als duale Studienmöglichkeit angeboten. Durch das besondere Zeitformat und die Prüfungsstudienarbeiten im Unternehmen/beim dualen Praxispartnern wird eine Verzahnung der Lernorte sichergestellt.~~

§ 3

Aufbau des Studiums – reguläre Studienvariante

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im ~~5. fünften~~ Studiensemester statt. ~~Es kann auf Antrag nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.~~

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Basismodulen BM 1 bis BM 6 abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ~~CP~~ ECTS-Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Ab dem ~~4. vierten~~ Studiensemester bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen einem klassisch betriebswirtschaftlichem und einem technologieorientiertem Profil. Die Kataloge der Wahlpflichtmodule (~~WPM~~) mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Institutsrat / Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Das Studium ~~schließt im 7. Studiensemester mit der~~ beinhaltet eine Bachelorarbeit ~~ab~~.

§ 3a

Aufbau des Studiums – duale Studienvariante

(1) Das duale praxisintegrierte und das duale ausbildungsintegrierte Bachelorstudium haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Sie umfassen sechs theoretische Studiensemester und ein berufsnahes praktisches Studiensemester sowie die betreuten betrieblichen Praxisphasen. Die berufsnahen, betreuten Praxisphasen umfassen in der Summe 24 Wochen. Näheres regelt der

Studienplan. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben.

(2) Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation mit einem Bezug zur Betriebswirtschaft unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen. Die duale Variante des Studiengangs Betriebswirtschaft wird von der Technischen Hochschule Rosenheim in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt und wird im Kooperationsvertrag näher geregelt.

(3) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen BM 1 bis BM 6 abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern erreicht hat.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit, die beim Praxispartner durchgeführt wird.

§ 4 Module und Prüfungen

~~(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.~~

~~(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:~~

~~1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.~~

~~2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.~~

~~3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technische Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.~~

§ 5 Studienplan

(1) ~~Das Hochschulinstitut Burghausen~~ Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom ~~Institutsrat~~/Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters ~~erfolgen~~, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, ~~erfolgen~~. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. ~~Die~~ Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. ~~Die~~ Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters bzw. der Praxisphasen bei der dualen ~~Studienvariante~~ und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;

3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen **sowie**, Teilnahmenachweisen und **Anwesenheitspflichten Zulassungsvoraussetzungen**;

4. den zeitlichen Ablauf der Praxisphasen für die duale Studienvariante. Die Praxisphasen werden im Bildungsvertrag näher ausgeführt.

5. Zulassungsvoraussetzungen für die duale Studienvariante. Diese werden auch im Kooperationsvertrag näher ausgeführt.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche **Pflichtmodule**, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Praktisches Studiensemester – reguläre Studienvariante

(1) ~~Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet.~~ Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. ~~Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags als abschließende Prüfung erfolgt durch vom Institutsrat/Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.~~ Das praktische Studiensemester wird durch eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung ergänzt, die mit einer Prüfung abschließt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

§ 6a

Praxisphasen – duale Studienvariante

(1) Im Studium sind studienspezifische Praxisphasen integriert, in denen Aufgaben aus betriebswirtschaftlich-unternehmerischen Themengebieten aus der beruflichen Praxis des Praxispartners bearbeitet werden. Die jeweiligen Praxisphasen sind in dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen bzw. der entsprechenden Organisation auch bei einem dritten Partner zu absolvieren.

(2) Die Praxisphasen werden durch die betreuende Person des Unternehmens bzw. der Organisation sowie hochschuleitig durch Lehrende betreut. Die zu bearbeitenden Themen in den Praxisphasen sind von der Hochschule freizugeben und zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Praxispartners wirkt bei der Beurteilung der Praxisphasen mit.

(3) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft setzt für die Koordination der Praxisphasen mit den kooperierenden Unternehmen und Organisationen eine Person, die als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner für die Unternehmen und Organisationen zur Verfügung steht, ein.

§ 7

Bachelorarbeit – reguläre Studienvariante

~~(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.~~

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe ~~des Themas~~ abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ~~muss~~ wird von zwei ~~Prüfern~~ Prüfenden begutachtet und benotet ~~werden~~. Wenigstens einer dieser beiden ~~Prüfer~~ Personen soll ~~als hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft unterrichten~~ der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher ~~auf Antrag auch~~ oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. ~~Die Verteidigung wird zu 20 Prozent bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.~~
- (6) Sollen Zuhörer zur Verteidigung zugelassen werden, müssen sowohl die Prüfenden als auch die Studierenden dem zustimmen und festlegen, aus welchem Personenkreis die Zuhörer stammen können.
- (7) Eine Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit ausgeführt werden.

§ 7a Bachelorarbeit – duale Studienvariante

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen.
- (2) Die Regelungen bezüglich der Bachelorarbeit gemäß § 7 Absätze 2 bis 7 der regulären Studienvariante gelten auch für die duale Studienvariante.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners heraus entwickelt und bearbeitet werden. Es ist seitens der Hochschule freizugeben.

§ 8 Fachstudienberatung

~~Hat~~ Haben ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens ~~vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen~~ 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so ~~ist er verpflichtet~~ besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

~~Der Institutsrat/Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine~~ Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren ~~des Hochschulinstituts Burghausen bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer~~ der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

~~(1)~~ Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten ~~bestehenserheblichen~~ Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

~~(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technische Hochschule Rosenheim ausgestellt.~~

§ 11 Akademischer Grad

~~(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform „B.A.“, verliehen.~~

~~(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.~~

§ 12 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

~~*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 4. Juli 2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 4. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.~~

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in business administration at Rosenheim Technical University of Applied Sciences at the study location Burghausen.

1. Pflichtmodule des 1. und 2. Theoretischen Studiensemesters

1.1. ~~Erstes~~ Studiensemester

1. Theoretische Studiensemester – reguläre und duale Studienvariante

(Theoretical Semester - regular and dual studies options)

Fach-Nr. Modul Nr.	Fachbezeichnung Modulbezeichnung Modules	SWS <i>hours per week per semester</i>	Leistungspunkte CP ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1); 2) <i>Examination</i>		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten <i>Type and duration</i>	ZV admission requirements	
BM 1	Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I Allgemeine BWL I <i>Business Administration I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 2	Kosten- und Leistungsrechnung <i>Cost Accounting</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 3	Wirtschaftsmathematik Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften <i>Mathematical methods of economics</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 4	Wirtschaftsstatistik <i>Business Statistics</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 5	Buchführung und Bilanzierung <i>Bookkeeping and Accounting</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I <i>Fundamentals of Economics I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
	Summe		30				
1.2. Zweites Studiensemester							
BM 7	Wertschöpfungsmanagement <i>Value Chain Management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 8	Grundzüge angew. Wirtschaftspolitik/Principles of Economic Policy Volkswirtschaftslehre II <i>Fundamentals of Economics II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 9	Einführung Allgemeine BWL II <i>Business Administration II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 10	Wirtschaftsrecht I <i>Business Law I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--

BM 11	Business English <i>Business English</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM) Sprachen	(4)	(5)	(SU, Ü, PA)	P		3)
	Summe		30				
2.1. Pflichtmodule ab dem 3. Studiensemester							
B 13	Wirtschaftsinformatik mit PC-Übungen <i>Business IT</i>	(8) (4)	(10) (5)	(SU, Pr , Ü)	schrP 120-180 Min. P	TN-Pr 8)	--
B 14	Wirtschaftsrecht II <i>Business Law II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 15	Finanz- und Investitionswirtschaft <i>Economics of Finance and Capital Expenditure</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 16	Steuern / und Wirtschaftsprüfung <i>Taxes and Auditing</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 17	Marketing I: Strategisches Marketingmanagement <i>Marketing I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 18	Marketing II: Markenführung und Marketing-Instrumente <i>Marketing II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 19	Reporting / und Controlling <i>Reporting and Controlling</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 20	Grundlagen der Personalwirtschaft Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 21	Grundlagen der Organisationslehre <i>Organisational theory</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 120-180 Min. P	--	--
B 22	Strategische und operative Unternehmensführung <i>Corporate management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. PStA P	--	5) schrP = 0,5 PStA = 0,5
B 23	Unternehmertum und Existenzgründung Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. P	--	--
B 24	Internationales Management <i>International Management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA P	--	--
B 25	Betriebswirtschaftliches Seminar <i>Seminar in Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA P	--	--
B 28	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>	(4)	(5)	(S, Pr)	schrP 90-180 Min. oder PStA P	--	--

B-30 WPM	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM) <i>Elective Modules</i>	(4) (24)	(5) (30)	(SU, Ü, PA)	P	--	3)
B 31	Bachelorarbeit <i>Bachelor-Thesis</i>	--	(10)	BA	BA, mdlP P	--	4)
	Summe		90				
		124	165				

2.2 Wahlpflichtmodule TBW am Campus Burghausen 7)

Fach Nr.	Modul-bezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
TBW 1	WPM-Katalog-1	8	40	--	Für jedes gewählte WPM je schrP 90- 120 Min.-oder PStA	--	--
TBW 2	WPM-Katalog-2	16	20	--	-Für jedes gewählte WPM je schrP 90-180 Min oder PStA	--	--
	Summe		30 ^u				

2. Weitere theoretische Studiensemester der regulären Variante (Additional theoretical Semester - regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS <i>hours per week per semester</i>	Leistungs- Punkte CP <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examination</i>		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV <i>admission requirements</i>	
B 12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I (FWPM) <i>Elective Module on Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	3)
B 30	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II (FWPM) <i>Elective Module on Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	3)
B 32	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III (FWPM) <i>Elective Module on Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	3)
		12	15				

2.3- 3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) – reguläre Studienvariante
(Practical Semester - regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- Punkte CP ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV admission requirements	
B 27	Praktische Tätigkeit Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>	--	(25)	Pr, PA --	Praxisbericht und Seminarvortrag Präsentation	--	TN 6 4)
B 29	Betriebswirtschaftliches Projektmanagement und Fallstudien Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	(4)	(5)	(SU, Ü; S, Pr, Ex)	PStA	--	--
		4	30				

4. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) und Praxismodule – duale Studienvariante
(Practical Semester - dual study option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1); 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and duration	ZV admission requirem ents	
Praktisches Studiensemester <i>(Practical Semester)</i>							
B 27	Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>	--	(25)	--	Praxisbericht und Präsentation	--	TN 4)
B 29	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	(4)	(5)	(SU, Ü; S, Pr, Ex)	PStA/PStAP	--	--
Praxismodule <i>(Practical Modules)</i>							
B 33	Projektspezifisches Praxismodul I <i>Project-specific practical modul I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA/PStAP		3)
B 34	Projektspezifisches Praxismodul II <i>Project-specific practical modul II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA/PStAP		3)
B 35	Projektspezifisches Praxismodul III <i>Project-specific practical modul III</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA/PStAP		3)
		16	45				

5. Erklärung der Fußnoten:

Explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der **Fakultätsrat** im Studienplan.
Faculty council regulates details in the curriculum..
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.
- 3) ~~Die Der~~ Kataloge der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (~~FWPM~~) ~~mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise werden~~ wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom ~~Institutsrat~~Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan ~~hochschulöffentlich bekannt gemacht~~ niedergelegt.
The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum.
- 4) ~~Eine persönliche Präsentation mit mündlichen Erläuterungen durch den Studierenden findet bei der Bewertung einer Bachelorarbeit Berücksichtigung. Die Präsentation muss lediglich bestanden werden, diese ist nicht notenbildend und muss bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.~~
- 5) ~~Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.~~
- 6) ~~TN = Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis sowie Seminarvortrag: Bestehenserhebliche Kriterien sind termingerechte Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs sowie Bewertung des Praktikumsberichts und des Seminarvortrags mit „mit Erfolg abgelegt.“~~
- 7) ~~Aus der Wahlpflichtgruppe TBW 1 müssen insgesamt 10 ECTS erreicht werden. Aus der Wahlpflichtgruppe TBW 2 müssen insgesamt 20 ECTS erreicht werden~~
- 8)4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. das Modulhandbuch.
Details on participation can be found in the curriculum or the module handbook.
- 5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von § 3.
Fundamental and orientation exam as detailed in § 3.

4.6. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of the abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit	<i>bachelor's thesis</i>
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte	
ECTS	=	europäische Kreditübertragungssystem	<i>European credit transfer system</i>
EFP	=	Elektronische Fernprüfung	<i>electronical remote examination</i>
EP	=	Elektronische Prüfung	<i>electronical examination</i>
Ex	=	Exkursion	<i>excursion</i>
FWPM	=	Fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	<i>specialist required elective courses</i>
LV	=	Lehrveranstaltung	<i>course</i>
MCP	=	Multiple-Choice-Prüfung	<i>multiple-choice examination</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt	<i>pass</i>
P	=	Prüfung	<i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit	<i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht	<i>practice report</i>
PP	=	Praktische Prüfung	<i>practical examination</i>
Pr	=	Praktikum	<i>work experience</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)	<i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>

S	= Seminar <i>seminar</i>
schrP	= schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	= Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SV	= Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	= Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
TN	= Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Ü	= Übung <i>practical exercise</i>
V	= Vorlesung <i>lecture</i>
ZV	= Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>